- 1. Die Synode kann nach AB. § 18 I über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen. Also gegenständlich ist ihre Kompetenz unumschränkt.
- 2. Sie ist Trägerin der gesetzgebenden Gewalt, nicht bloß mitwirkender Faktor. Das hat nicht nur in § 18 II Ziffer 1 bei der speziellen Aufzählung ihrer Kompetenzen, sondern bereits in dem die Gewalten unter die verschiedenen Organe der Kirche grundsätlich verteilenden § 7 in Absat I programmatischen Ausdruck gefunden. Die selbst= verständliche, aber in § 23 II noch besonders ausgesprochene Folge ist, daß die Synode nunmehr das Recht der gesetzgeberischen Initiative hat. Es liegt überhaupt, wie § 7 I deutlich sagt, jest umgekehrt wie früher: Mitwirkender Faktor ist das Landeskonsisstorium und unter Umständen der Landeskirchenausschuß, die Beschlußfassung hat die Synode. Jene Mitwirkung ift in § 24 so geordnet: Als das Regelmäßige erscheint, daß Synode und Landeskonsistorium sich von selbst auf einen Gesetzesvorschlag einigen. Gelingt das nicht, so hat der Landeskirchenausschuß ein Einigungsverfahren, wie es das sächsische vorrevolutionäre Staats= recht kannte, einzuleiten. Führt auch das nicht zum Ziele, so hat das Landeskonsistorium gegenüber dem von der Synode beschlossenen Gesetz ein Vetorecht. Aber dieses ist einmal in seinen Voraussetzungen beschränkt, insofern seine Ausübung der Zustimmung des Landeskirchenausschusses bedarf, und zweitens in seinen Wirkungen beschränkt, insofern es nur aufschiebend wirkt, das Beto nur ein suspensives ist. Bei einer nochmaligen Verhandlung auf der nächsten Tagung hat die Synode das lette Wort. Das nunmehr von ihr beschlossene Gesetz tritt auch ohne Zustimmung des Konsistoriums in Kraft.
- 3. Die Shnode hat das uneingeschränkte Budgetrecht. Sie beschließt den Haushaltsplan der Landeskirche und kontrolliert seine Ausführung. Sie versügt über den Kredit der Landeskirche durch Aufnahme und Tilgung von Anleihen. Sie beschließt die auszuschreibenden Landeskirchensteuern (§§ 18 II Ziffer 7—9).

Die Frage der Höhe der Kirchensteuern bewegt ja zurzeit die kirchlichen Kreise sehr. Auf alle Fälle wird die künftige notwendige Durchberatung in der Synode sörderlich sein und die Öffentlichkeit der Beratung dazu beitragen, Mißverständnissen vorzubeugen und über die Schwierigkeit der durch die Art der staatlichen Gesetzgebung für die Kirche herbeigeführten Lage Aufklärung zu schaffen.

4. Die Synode hat Einfluß auf die Gesamtgestalt des religiösen